



Satzung

zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ergänzungssatzung) Herrlingen, Flurstück 306/1 (Teilfläche)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 21.12.06 BGBl. I S. 3316 i. V. § 74 der LBO und § 4 GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein am 23.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Herrlingen werden im Bereich von Flurstück 306/1 festgelegt.

§ 2 Abrundung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Herrlingen wird durch folgendes Außenbereichsgrundstück abgerundet: Flurstück Nr. 306/1 (s. Lageplan).

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung sind im Lageplan vom 26.02.2009 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung
Gewerbegebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
max. Gebäudehöhe: 15,00 Meter
3. Bauweise
Offene Bauweise
4. Der Hauptbaukörper ist mit einem flach geneigten Dach bis zu einer max. Dachneigung von fünf Grad zu versehen

§ 5 Inkrafttreten

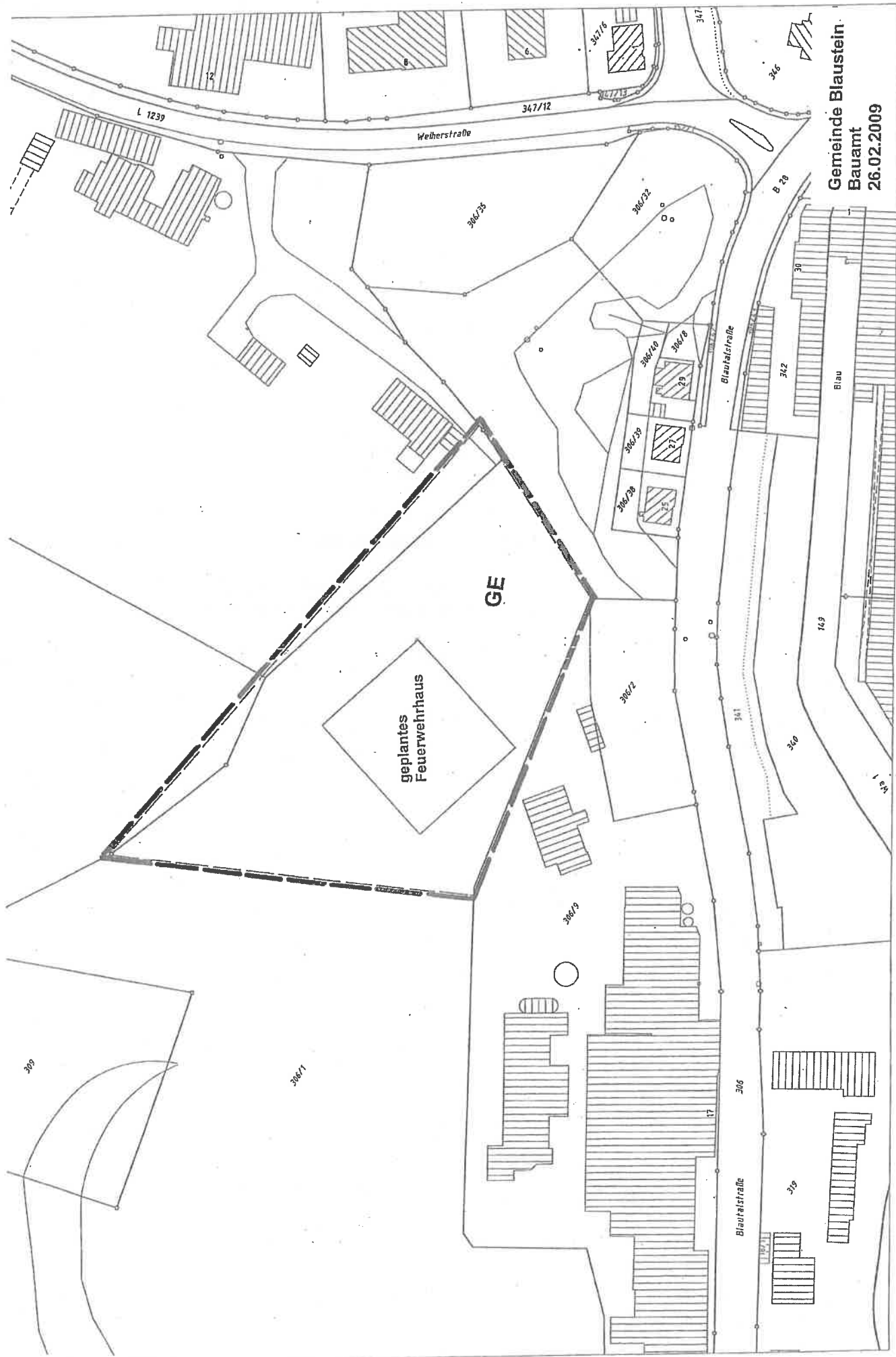
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Blaustein, den 28.08.2009


Thomas Kayser
Bürgermeister



Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung (Teilfläche von Flst. 306/1), Beibruckberg, Gemarkung Herrlingen



Gemeinde Blaustein
Bauamt
26.02.2009